



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2025
COM(2025) 169 final

2025/0089 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch
das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der
Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für
Investitionserleichterung im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des
Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung (im Folgenden „Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Mit dem Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Abkommen“) soll ein transparenteres, effizienteres und berechenbareres Investitionsklima in Angola gefördert und dadurch das Potenzial des Landes verbessert werden, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und zu halten. In diesem Sinne ist es das Ziel des Abkommens, das Wirtschaftswachstum, die Diversifizierung und die nachhaltige Entwicklung Angolas zu unterstützen. Das Abkommen trat am 1. September 2024 in Kraft.

2.2. Der Ausschuss für Investitionserleichterung

Der Ausschuss wurde mit Artikel 43 Absatz 1 des Abkommens eingesetzt, um „das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten“. Er setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen.

Die Aufgaben des Ausschusses sind in Artikel 44 des Abkommens aufgeführt und umfassen unter anderem die Überwachung und Erleichterung der Durchführung des Abkommens.

Nach Artikel 45 des Abkommens ist der Ausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn dies in dem Abkommen vorgesehen ist; diese sind für die Vertragsparteien bindend. Der Ausschuss kann auch geeignete Empfehlungen zu allen vom Abkommen erfassten Fragen abgeben. Der Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen an.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Ausschusses für Investitionserleichterung

In Artikel 44 Absatz 2 des Abkommens heißt es: „Der Ausschuss für Investitionserleichterung gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.“ Auf der ersten Sitzung des Ausschusses am 21. Januar 2025 kamen die Vertragsparteien überein, ihre internen Verfahren einzuleiten, um einen Beschluss des Ausschusses für Investitionserleichterung in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) anzunehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Regeln für die Organisation und die Arbeitsweise des Ausschusses für Investitionserleichterung festzulegen.

Der vorgesehene Rechtsakt ist für die Vertragsparteien bindend im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens, nach dem die Beschlüsse des Ausschusses „für die Vertragsparteien bindend“ sind. Nach Artikel 2 des vorgesehenen Rechtsakts tritt „[d]ieser Beschluss ... am Tag seiner Annahme in Kraft“.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der

Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu unterstützen. Dieser Standpunkt sollte auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung beruhen, der dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts beigefügt ist. Diese Geschäftsordnung ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Ausschusses für Investitionserleichterung zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Beim Ausschuss für Investitionserleichterung handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola – eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Ausschuss für Investitionserleichterung annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/829 des Rates² geschlossen und trat am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens ist der Ausschuss für Investitionserleichterung befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn dies im Abkommen vorgesehen ist.
- (3) Nach Artikel 44 Absatz 2 des Abkommens ist es erforderlich, dass der Ausschuss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss des Ausschusses für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung für die Union bindend ist.
- (5) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu unterstützen, da diese Geschäftsordnung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Ausschusses notwendig ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung zu vertreten ist, beruht auf dem Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung, der diesem Beschluss beigefügt ist.

² ABl. L, 2024/829, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/829/oj>.

- (2) Geringfügige technische Korrekturen des Beschlussentwurfs des Ausschusses für Investitionserleichterung können von den Vertretern der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2025
COM(2025) 169 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch
das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der
Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für
Investitionserleichterung im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des
Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertreten ist**

DE

DE

ANLAGE

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2025 des Ausschusses für Investitionserleichterung im Rahmen des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola

vom xxx 2025

zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung

DER AUSSCHUSS FÜR INVESTITIONSERLEICHTERUNG —

gestützt auf das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola¹, das am 17. November 2023 in Luanda unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 2 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses wiedergegebene Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

¹ ABl. L, 2024/829, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/829/oj>.

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR INVESTITIONSERLEICHTERUNG

ARTIKEL 1

Rolle und Bezeichnung des Ausschusses für Investitionserleichterung

1. Der nach Artikel 43 des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Ausschuss ist für alle in Artikel 44 des Abkommens genannten Angelegenheiten zuständig.
2. In den Dokumenten des Ausschusses, einschließlich Beschlüssen und Empfehlungen, wird der oben genannte Ausschuss als Ausschuss für Investitionserleichterung bezeichnet.

ARTIKEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Nach Artikel 43 des Abkommens setzt sich der Ausschuss für Investitionserleichterung aus Vertretern der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Republik Angola (im Folgenden „Angola“) zusammen.
2. Der Vorsitz des Ausschusses für Investitionserleichterung wird gemeinsam vom für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission für die Union und vom Minister für Planung für Angola oder von den jeweils von ihnen benannten Personen geführt.

ARTIKEL 3

Sekretariat

1. Beamte der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des Ausschusses für Investitionserleichterung.
2. Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des Ausschusses für Investitionserleichterung fungiert. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Mitglied des Sekretariats, an dem diese die andere Vertragspartei über ein neues Mitglieds unterrichtet.

ARTIKEL 4

Sitzungen

Die Sitzungen des Ausschusses für Investitionserleichterung werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

ARTIKEL 5

Delegationen

Der als Sekretär des Ausschusses für Investitionserleichterung fungierende Beamte der einen Vertragspartei unterrichtet jeweils den als Sekretär der anderen Vertragspartei fungierenden Beamten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Sitzung über die beabsichtigte Zusammensetzung der Delegationen der Union beziehungsweise Angolas. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

ARTIKEL 6

Tagesordnung der Sitzungen

1. Der Sekretär des Ausschusses für Investitionserleichterung erstellt spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf der Grundlage eines Vorschlags der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, und räumt der anderen Vertragspartei eine Frist für Stellungnahmen ein.
2. Der Ausschuss für Investitionserleichterung nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können im Einvernehmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

ARTIKEL 7

Einladung von Sachverständigen

Die Ko-Vorsitzenden des Ausschusses für Investitionserleichterung können im beiderseitigen Einvernehmen externe Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des Ausschusses für Investitionserleichterung einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

ARTIKEL 8

Protokoll

1. Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt der als Mitglied des Sekretariats handelnde Bedienstete der Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.
2. Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) aller dem Ausschuss für Investitionserleichterung vorgelegten Dokumente,
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden des Ausschusses für Investitionserleichterung beantragt wurde, und

- c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.
3. Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des Ausschusses für Investitionserleichterung, die seit der letzten Sitzung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 angenommen wurden.
 4. Ein Anhang zum Protokoll enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Ausschusses für Investitionserleichterung teilgenommen haben.
 5. Das Sekretariat passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Datum von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

ARTIKEL 9

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Der Ausschuss für Investitionserleichterung kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen es vorsieht. Der Ausschuss für Investitionserleichterung nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 45 des Abkommens einvernehmlich an.
2. Zwischen den Sitzungen kann der Ausschuss für Investitionserleichterung Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.
3. Der eine Ko-Vorsitzende legt dem anderen Ko-Vorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in einer der Arbeitssprachen des Ausschusses für Investitionserleichterung vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des Ausschusses für Investitionserleichterung erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Artikel 8 Absatz 3 im Protokoll der Sitzung des Ausschusses festgehalten.
4. In den Fällen, in denen der Ausschuss für Investitionserleichterung nach dem Übereinkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat des Ausschusses für Investitionserleichterung versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.
5. Die vom Ausschuss für Investitionserleichterung angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

ARTIKEL 10

Transparenz

1. Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.
2. Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses für Investitionserleichterung in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online bekannt zu machen.
3. Alle von einer Vertragspartei vorgelegten Unterlagen sollten als vertraulich betrachtet werden, sofern diese Vertragspartei nichts anderes beschließt.
4. Die vorläufigen Tagesordnungen der Sitzungen werden vor den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses veröffentlicht. Die Sitzungsprotokolle werden nach ihrer Annahme gemäß Artikel 8 veröffentlicht.
5. Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien.

ARTIKEL 11

Sprachen

Die Arbeitssprachen des Ausschusses für Investitionserleichterung sind Englisch und Portugiesisch, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 12

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Investitionserleichterung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.
2. Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und die Vervielfältigung von Unterlagen werden von derjenigen Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.
3. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, trägt die Vertragspartei, die die jeweilige Sitzung ausrichtet, die Kosten für die Verdolmetschung zwischen den Arbeitssprachen des Ausschusses für Investitionserleichterung während der Sitzungen.

ARTIKEL 13

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen gemäß Artikel 9 gefassten Beschluss des Ausschusses für Investitionserleichterung geändert werden.